Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24.00 in Discotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können Erziehungsberechtigte (i.d.R. die Eltern) des Jugendlichen gemäß § 2 Abs. 2 Jugendschutzgesetz die Personenfürsoge an eine andere Person über 18 Jahren und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Disco über 24.00 Uhr hinaus ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufsichtsperson sich an dem Abend auch in der Disco befindet und diese Vereinbarung mitgeführt wird.

Unterschrift Aufsichtsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r